

Accounting News – Aktuelles zur Rechnungslegung nach HGB und IFRS

Die Unternehmensberichterstattung stellt ein eigenständiges Instrument der Wertschöpfung dar, denn die Qualität der in den Geschäftsberichten veröffentlichten Informationen hat unmittelbaren Einfluss auf den Aktienkurs von Unternehmen. Allerdings wird die Berichtsqualität in erster Linie an Art und Umfang der Informationen festgemacht. Weitgehend unberücksichtigt bleibt dagegen die visuelle Aufbereitung als entscheidender Qualitätsfaktor und potenzieller Werttreiber. Mit unserer Studie „Information Design in den Geschäftsberichten der DAX 30-Unternehmen“ zeigen wir auf, was auf dem Weg zu einem wahrnehmungsoptimierten Geschäftsbericht wichtig ist.

In einem weiteren Schwerpunktartikel berichten wir über aktuelle Diskussionen rund um das BilRUG sowie die neuesten Veröffentlichungen des IDW. Ich möchte Sie außerdem besonders auf unsere Rubrik „Accounting im Dialog“ hinweisen: Hier gibt Liesel Knorr einen Rückblick auf ihre Karriere und fast 40 Jahre Erfahrung in der Rechnungslegung.



Ich wünsche Ihnen eine anregende Lektüre!

Ihr

Dr. Robert Link

Senior Manager, Accounting Centre of Excellence

Inhalt

1 Topthema	2
Visuelle Aufbereitung von Informationen wird immer wichtiger	
2 HGB-Rechnungslegung	5
Erleichterungen für Tochter-Kapitalgesellschaften künftig nur noch bei Einstandspflicht des Mutterunternehmens	
3 IFRS-Rechnungslegung	6
IASB hat beschlossen, den Erstanwendungszeitpunkt von IFRS 15 zu verschieben	6
IDW verabschiedet Stellungnahme zu Wertminderungen nach IAS 36	7
Erweiterung des IDW RS HFA 9 um Reverse Factoring-Transaktionen	8
4 Accounting im Dialog	10
5 Veranstaltungen	12
6 Veröffentlichungen	13
7 Ansprechpartner	14

Visuelle Aufbereitung von Informationen wird immer wichtiger

Aktuelle Studie zum Information Design in den Geschäftsberichten der DAX 30-Unternehmen

Geschäftsberichte sind eine zentrale Informationsquelle für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage börsennotierter Unternehmen. Dabei müssen Investoren und Kapitalgeber darauf vertrauen können, dass die veröffentlichten Daten ein zutreffendes Bild der Geschäftslage zeichnen. „True and fair“ ist daher eine Grundanforderung an Geschäftsberichte. „True and fair“ beschränkt sich jedoch nicht länger auf die dominierende Frage bilanzieller Wertansätze. Angesichts steigender Komplexität, Datenmengen und Anforderungen wie dem Integrated Reporting spielt die Art und Weise, wie Informationen in Geschäftsberichten aufbereitet werden, eine immer bedeutendere Rolle.

Die Nutzer möchten wieder weg von immer längeren und umfassenderen Berichten zu komprimierteren Darstellungen mit geringerem Umfang. Vor diesem Hintergrund ist zu erwarten, dass die wahrnehmungsoptimierte Informationsvisualisierung durch Diagramme und Tabellen an Bedeutung gewinnt. Studien zufolge wird das schon jetzt sichtbar: Die Nutzung grafischer Darstellungen in der jährlichen externen Finanzberichterstattung nimmt laufend zu.

Die visuelle Aufbereitung von Daten, das sogenannte Information Design, zielt darauf ab, Informationen verständlich und zielgruppengerecht unter Berücksichtigung der menschlichen Wahrnehmung darzustellen. Grafische Elemente, insbesondere Diagramme und Tabellen, können hierzu einen wesentlichen Beitrag leisten.

Zielsetzung und Vorgehensweise bei der Untersuchung des Information Design

Unsere Studie zum Thema Information Design in den Geschäftsberichten der

KURZ GEFASST

Die Studie zum Information Design gibt Auskunft über die vorherrschende Praxis der visuellen Gestaltung in den Geschäftsberichten der DAX 30-Unternehmen und zeigt typische Gestaltungselemente auf, wie diese für die Nutzer der Geschäftsberichte optimiert werden können. Die Handlungsempfehlungen zur Verbesserung des Information Design wurden durch Blickaufzeichnungen (Eye Tracking) empirisch validiert. Damit können nicht nur Informationsverzerrungen aufgedeckt, sondern auch Effektivitäts- und Effizienzprobleme von Visualisierungen offengelegt werden.

DAX 30-Unternehmen ist in Kooperation mit Prof. Dr. Heimo Losbichler und Prof. Dr. Christoph Eisl von der FH Oberösterreich in Steyr und KPMG in Deutschland entstanden. Sie bietet eine Bestandsaufnahme der aktuellen Berichtspraxis in der externen Berichterstattung und arbeitet Verbesserungspotenziale im Hinblick auf die Visualisierung der Inhalte heraus.

Für die Bestandsaufnahme wurden sämtliche Visualisierungen von quantitativen Werten aus den Geschäftsberichten der DAX 30-Unternehmen (Geschäftsjahr 2013 bzw. 2012/13) erhoben. Effizienz und Effektivität ausgewählter Diagramme wurden auf Basis von Blickaufzeichnungen (Eye Tracking) analysiert.

Für die Eye Tracking-Tests in der Studie wurden ausschließlich anonymisierte Echt-Beispiele aus den Geschäftsberichten der DAX 30-Unternehmen genutzt. Dabei wurden typische Gestaltungen von Bilanz, Gewinn-und-Verlust-Rechnung und der Veränderung liquider Mittel sowie die Darstellung der Aktienkursentwicklung untersucht.

Als Probanden wurden Praktiker mit langjähriger Berufserfahrung, Vollzeitstudierende sowie berufsbegleitende Studenten der FH Oberösterreich in Steyr herangezogen. Die Praktiker kamen aus unterschiedlichsten Berufsgruppen. Unter anderem getestet wurden Wirtschaftsprüfer,

Geschäftsführer sowie Controller aus dem Finanz- und Industriebereich.

Status quo des Information Design in den Geschäftsberichten der DAX 30-Unternehmen

Der Visualisierungsgrad ist gering: Insgesamt lassen sich in den Berichten noch relativ wenige Visualisierungen, wie Diagramme und Abbildungen, finden. So werden von der gesamten Fläche aller Teile der externen Berichterstattung, die nicht den Konzernabschluss betreffen, im Durchschnitt lediglich 1,6 Prozent oder 2,5 Seiten der zur Verfügung stehenden Fläche für Diagramme verwendet. Der Teil, der nicht den Konzernabschluss betrifft, umfasst durchschnittlich 158 Seiten, wohingegen sich der Konzernabschluss im Mittel auf 119 Seiten erstreckt.

Der Informationsgehalt vieler Diagramme ist vergleichsweise gering: Etwa 80 Prozent der dargestellten Diagramme beinhalten weniger als zehn Datenpunkte. Der ursprüngliche Zweck der Diagramme, möglichst viele Daten komprimiert darzustellen und somit bei der Informationsaufnahme unterstützend zu wirken, tritt oft zurück hinter dem Wunsch, Diagramme als Blickfang einzusetzen. Richtig eingesetzt können Diagramme jedoch viele Informationen transportieren. Durch gekonntes Information Design wird dabei die Komplexität reduziert.

PRAXISHINWEIS

Um die Informationsverarbeitung unterstützen zu können, müssen Visualisierungen leicht verständlich sein. Dabei können auch kleinere Modifikationen bei Diagrammen und Tabellen zu einer verbesserten Wahrnehmung bei den Nutzern führen. So stellt beispielsweise eine rote bzw. grüne Einfärbung für negative bzw. positive Entwicklungen eine intuitive Möglichkeit dar, Informationen für den Adressaten noch schneller erfassbar zu machen.

Die gewählten Darstellungsformen sind sehr heterogen: Die gleiche Information, zum Beispiel das Ergebnis, wird auf unterschiedlichste Weise dargestellt. Nur wenige Unternehmen wählen eine ähnliche Darstellung des Zeithorizonts, einen ähnlichen Diagrammtyp oder eine vergleichbare Ausgestaltung des jeweiligen Diagrammtyps.

Etwa jedes zehnte Diagramm verzerrt den Inhalt: Abgeschnittene Achsen stellen Entwicklungen überproportional dar. Beinahe jedes Unternehmen zeigt im Geschäftsbericht zumindest ein Diagramm mit abgeschnittener Achse. In einigen Fällen wird dies weder durch die Achsenbeschriftung noch durch Unterbrechungslinien kenntlich gemacht.

Die Interpretation der in Tabellen dargestellten Informationen wird kaum unterstützt: Alle untersuchten Tabellen weisen mindestens zwei Jahre aus, jedoch wird relativ selten die Veränderung zur Vergleichsperiode dargestellt. In keinem der Geschäftsberichte werden visuelle Elemente in die Tabellen integriert.

Wie sieht ein wahrnehmungs- optimierter Bericht aus?

Da sich das Bewusstsein für die Bedeutung der visuellen Aufbereitung erst in den letzten Jahren entwickelt hat, stehen viele Unternehmen vor der Frage, wie ein optimal gestalteter Geschäftsbericht aussieht.

Die Antwort: Er ist so gehalten, dass die quantitativen Informationen in Tabellen und Diagrammen richtig und schnell interpretiert werden können und dabei auch noch optisch ansprechend sind.

Der Prozess der Informationsaufnahme kann mit Hilfe von Eye Tracking sichtbar gemacht und zu einem Vergleich alternativer Gestaltungsformen herangezogen werden. Dabei werden der zeitliche Aufwand und die Anzahl der benötigten Blicke berücksichtigt. Zusätzlich liefern ergänzende Fragen Hinweise auf die Effektivität der Darstellungen sowie die subjektive Einschätzung der Probanden. Zusammen genommen ergeben diese drei Kriterien – Effektivität, Effizienz und Attraktivität – die Beurteilungsgrundlage für die im Rahmen der Studie herausgearbeiteten Handlungsempfehlungen.

Eye Tracking ist damit ein Schlüssel für die empirische Überprüfung der Wirksamkeit unterschiedlicher Darstellungsformen und liefert die notwendigen Erkenntnisse für ein erfolgreiches Information Design.

Die Auswertung der erhobenen Daten erfolgte zum einen mittels Scanpaths

(„Blickpfade“), die für die Auswertung von Daten eines Probanden geeignet sind (siehe Abbildung 1). Scanpaths zeigen vom ersten bis zum letzten Blick, in welcher Reihenfolge, mit wie vielen Blicken und wie lange die Abbildung vom Auge des Betrachters gescannt wurde. Die Größe der Kreise steht für die Dauer des Blickes, die Verbindungslien stehen für die Blickwechsel zwischen den Fixationen. Zum anderen kamen für die Auswertung mehrerer Probanden Heatmaps („Wärmezonen“) zur Anwendung. Anhand von Farben werden in Heatmaps jene Stellen hervorgehoben, die von den Beobachtern intensiv bzw. nicht betrachtet werden.

Die Entscheidung über die Visualisierung typischer Inhalte wie der Bilanz und der Gewinn-und-Verlust-Rechnung sollte davon abhängen, welche Botschaft mit den Informationen vermittelt werden soll. Eye Tracking-Tests haben beispielsweise ergeben, dass Tabellen eine eindeutige und schnell erfassbare Struktur bieten. Abbildung 2 zeigt eine für die Wahrnehmung optimierte Tabelle am Beispiel einer Gewinn-und-Verlust-Rechnung.

**Abb. 1 – Auswertungsmöglichkeiten mit Eye Tracking:
Originaldarstellung zum Vergleich (oben), Scanpath (unten links)
sowie Heatmap (unten rechts)**

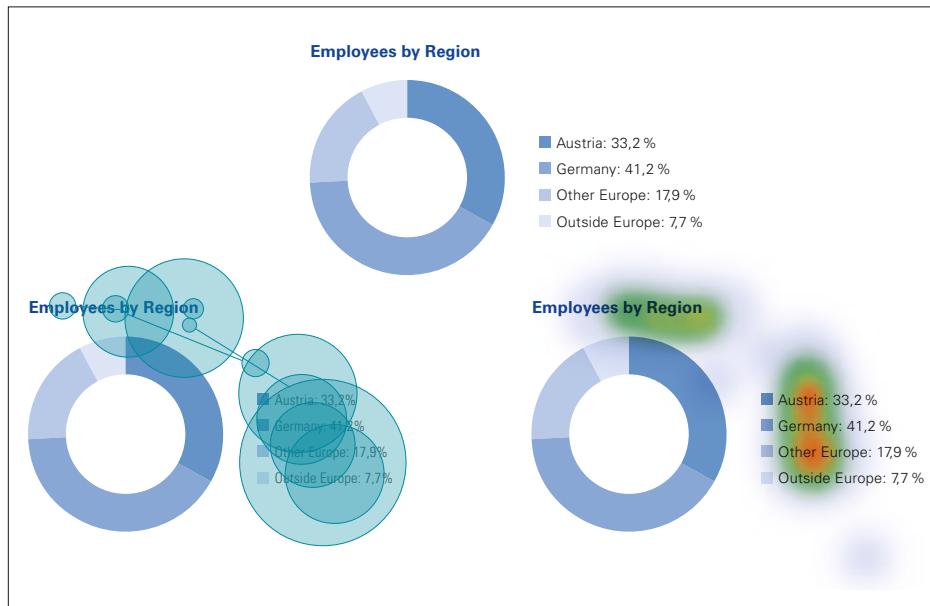


Abb. 2 – Wahrnehmungsoptimierte Gestaltung einer Tabelle

Gewinn- und Verlustrechnung				
	2012 in Mio. Euro	2013 in Mio. Euro	Veränderungen in %	Unterstützung bei der Informations- aufnahme durch leicht verständliche Visualisierungen
Umsatzerlöse	21.536	23.684	10,0	2.148
Herstellungskosten	-11.459	-12.384	-8,1	-925
Bruttoergebnis vom Umsatz	10.077	11.300	12,1	1.223
Vertriebskosten	-2.148	-2.365	-10,1	-217
Forschungs- und Entwicklungskosten	-3.987	-4.123	-3,4	-136
Allgemeine Verwaltungskosten	-1.059	-1.254	-18,4	-195
Sonstige betriebliche Erträge	3.696	3.654	-1,1	-42
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-2.369	-1.869	21,1	500
EBIT	4.210	5.343	26,9	1.133
EBIT-Marge in %	20	23	3 Pp	
Zinserträge	589	635	7,8	46
Zinsaufwendungen	-368	-278	24,5	90
Finanzergebnis	221	357	61,5	136
Ergebnis vor Ertragsteuern	4.431	5.700	28,6	1.269
Ertragsteuern	-2.140	-2.486	-16,2	-346
Jahresüberschuss	2.291	3.214	40,3	923
davon auf andere Gesellschafter entfallend	229	321	40,3	92
davon auf die Aktionäre der Hycom AG entfallend (Konzernergebnis)	2.062	2.893	40,3	831

Entnommen aus der KPMG-Studie: Information Design in den Geschäftsberichten der Dax 30-Unternehmen. © 2015 KPMG, Deutschland

Ableitung wissenschaftlich fundierter Handlungsempfehlungen

Die Studie leistet einen wichtigen Beitrag zur Etablierung wissenschaftlich fundierter Gestaltungsstandards. Nicht zuletzt basieren sämtliche in der Studie enthaltenen Handlungsempfehlungen auf empirisch validierten Daten. Nicht jede Erkenntnis entspricht dabei der etablierten Berichtspraxis.

Wussten Sie, dass Säulendiagramme für die Darstellung der Veränderung liquider Mittel Wasserfalldiagrammen vorzuziehen sind? Orientiert sich Ihre Darstellung bei Vergleichsperioden

stets am Zeitreihenkonzept (von links nach rechts)? Folgt Ihre Zeilenhierarchie bei Tabellen der Logik vom Großen ins Kleine?

Dies sind nur einige der empirisch fundierten Erkenntnisse aus den Eye Tracking-Tests, die sich für eine wahrnehmungsoptimierte Gestaltung von Visualisierungen im Geschäftsbericht nutzen lassen. Da es meist mehrere geeignete Möglichkeiten der Visualisierung gibt, bleibt Raum für individuelle Gestaltungen.

Möchten Sie mehr erfahren? Hier geht es zur [Studie](#).



Erleichterungen für Tochter-Kapitalgesellschaften künftig nur noch bei Einstandspflicht des Mutterunternehmens

Nach § 264 Abs. 3 HGB werden Kapitalgesellschaften, die als Tochterunternehmen in den Konzernabschluss eines Mutterunternehmens mit Sitz in der EU oder dem EWR einbezogen sind, unter bestimmten Voraussetzungen von der Pflicht zur Aufstellung, Prüfung und Offenlegung des Jahresabschlusses und Lageberichts nach den ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften freigestellt.

Im Rahmen des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) sollen die nach § 264 Abs. 3 HGB bestehenden Voraussetzungen angepasst werden. Bislang ist unter anderem erforderlich, dass sich das Mutterunternehmen verpflichtet, etwaige Verluste des Tochterunternehmens zu übernehmen. Insbesondere diese Voraussetzung soll sich künftig ändern.

Nach dem Gesetzentwurf des BilRUG muss sich das Mutterunternehmen in Zukunft bereit erklären, für die vom Tochterunternehmen eingegangenen Verpflichtungen aus dem jeweiligen Geschäftsjahr einzustehen.

Bisherige Verlustübernahme-verpflichtung reicht nicht mehr aus
Das Mutterunternehmen muss daher künftig für die Aufrechterhaltung der Liquidität des Tochterunternehmens sorgen. Auf die Ergebnislage des Tochterunternehmens kommt es dabei gerade nicht an. Eine Verlustübernahmeverpflichtung ist somit nicht länger ausreichend. Vielmehr muss das Mutterunternehmen zumindest eine Innenhaftung in Form einer harten

Patronatserklärung übernehmen. Folglich besteht für die betroffenen Unternehmen dringender Handlungsbedarf, wenn auch nach BilRUG von den Erleichterungen des § 264 Abs. 3 HGB Gebrauch gemacht werden soll.

Ob es darüber hinaus weiterhin einer Verlustübernahmeverpflichtung durch das Mutterunternehmen bedarf, ist umstritten. In der Begründung zum Gesetzentwurf des BilRUG wird ausgeführt, dass eine Verlustübernahmeverpflichtung nach wie vor erforderlich ist. Aus dem vorgeschlagenen Gesetzeswortlaut lässt sich dies jedoch nicht ableiten und somit nach unserer Meinung auch nicht fordern.

Genauer Umfang der Einstands-pflicht noch offen

Der Wortlaut der vorgesehenen Änderung – „für die von dem Tochterunternehmen eingegangenen Verpflichtungen aus dem jeweiligen Geschäftsjahr einzustehen“ – ist missverständlich und auslegungsbedürftig.

Die Einstandspflicht des Mutterunternehmens bezieht sich entgegen dem Wortlaut auf alle Verpflichtungen des Tochterunternehmens am jeweiligen Abschlussstichtag. Aus welchem Geschäftsjahr diese Verpflichtungen resultieren, ist irrelevant.

Offen bleibt jedoch, wie der Begriff „Verpflichtungen“ auszulegen ist. Der Gesetzentwurf enthält diesbezüglich keine Aussagen. Somit ist fraglich, ob sich die Einstandspflicht des Mutterunternehmens nur auf bilanzierte

Schulden – das heißt Verbindlichkeiten und Rückstellungen – oder auch auf Eventualverbindlichkeiten bzw. alle am Abschlussstichtag noch schwebenden Geschäfte des Tochterunternehmens beziehen muss. Eine Klarstellung im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsverfahrens wäre insofern hilfreich.

Eindeutig ist dagegen, dass die Einstandspflicht mindestens durchgehend während des Jahres bestehen muss, dass auf den Abschlussstichtag folgt, für den die Erleichterungen in Anspruch genommen werden sollen. Ein nachträgliches Eingehen der Einstandspflicht scheidet daher aus.

Einstandspflicht des obersten Mutterunternehmens im mehrstufigen Konzern

In mehrstufigen Konzernen ergibt sich zudem eine Besonderheit. Die Einstandspflicht muss grundsätzlich auf das oberste Mutterunternehmen durchschlagen.

Erforderlich ist daher eine direkte Vereinbarung zwischen dem obersten Mutterunternehmen und den mittelbaren Tochterunternehmen oder eine lückenlose Kette an Einstandsverpflichtungen über die einzelnen Konzernstufen hinweg. Letzteres führt jedoch nur dann zur Einstandspflicht des obersten Mutterunternehmens, wenn die Einstandsverpflichtungen auf den einzelnen Stufen nicht auf die bilanzierten Schulden begrenzt werden, sondern zumindest auch alle bestehenden Eventualverbindlichkeiten einschließen.

IASB hat beschlossen, den Erstanwendungszeitpunkt von IFRS 15 zu verschieben

Überblick

Das International Accounting Standards Board (IASB) hat am 28. April 2015 beschlossen, einen Entwurf mit dem Vorschlag zu veröffentlichen, den Erstanwendungszeitpunkt von IFRS 15 *Revenue from Contracts with Customers* um ein Jahr auf den 1. Januar 2018 zu verschieben.

Gründe für die Verschiebung

Der Hauptgrund für die Verschiebung des Erstanwendungszeitpunkts liegt in der geplanten Veröffentlichung eines Entwurfs mit Änderungen und Klarstellungen zu IFRS 15. Diese sind auf verschiedene Anwendungsfragen zurückzuführen, die seit der Veröffentlichung des IFRS 15 an das IASB herangetragen wurden.

Derzeit werden Änderungen oder Klarstellungen unter anderem bei der Identifikation von Leistungsverpflichtungen, bei Prinzipal-Agenten-Beziehungen sowie der Bilanzierung von Lizenzen erwartet. Das IASB hat außerdem beschlossen, weitere Vereinfachungsregeln im Zusammenhang mit dem Übergang auf IFRS 15 zuzulassen.

Die Überarbeitung der Standards wird seitens des IASB und des Financial

PRAXISHINWEIS

Die Verschiebung des Erstanwendungszeitpunkts verschafft den Unternehmen ausreichend Zeit, die Arbeiten für die Implementierung von IFRS 15 sachgerecht durchzuführen, wenn sie jetzt begonnen werden. Erste Praxiserfahrungen zeigen, dass die Umstellung auf die neuen Regelungen zur Umsatzrealisierung hinsichtlich Komplexität und Zeit unterschätzt wird. Die Umstellungsprojekte sollten jetzt beginnen, auch wenn noch Einzelheiten im Standard angepasst werden.

Accounting Standards Board (FASB), des US-amerikanischen Standardsetters, nicht übereinstimmend erfolgen. Insofern wird das ursprüngliche Ziel der Konvergenz der Regelungen zur Realisierung von Umsätzen nach IFRS und US-GAAP zumindest nicht vollumfänglich erreicht werden.

Die Entscheidung des IASB wird aber zumindest zu einer Vereinheitlichung des Erstanwendungszeitpunkts der neuen Regelungen zur Realisierung von Umsätzen nach IFRS und US-GAAP führen. Das FASB hatte vor dem Hintergrund der am US-Kapitalmarkt erforderlichen Darstellung von zwei Vorjahresvergleichsperioden die Verschiebung der Erstanwendung um ein Jahr bereits zu Beginn des Monats April vorgeschlagen.

KURZ GEFASST

- Das IASB schlägt vor, den Erstanwendungszeitpunkt von IFRS 15 um ein Jahr auf den 1. Januar 2018 zu verschieben.
- Grund für die geplante Verschiebung sind vorrangig angedachte, einzelne Änderungen und Klarstellungen des Standards unter anderem in den Bereichen der Identifikation von Leistungsverpflichtungen, Prinzipal-Agenten-Beziehungen, Lizenzen und Übergangsregelungen.

IDW verabschiedet Stellungnahme zu Wertminderungen nach IAS 36

Das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) hat als Anwendungsunterstützung für die Praxis die vom Hauptfachausschuss (HFA) des IDW am 4. Mai 2015 verabschiedete Stellungnahme der Rechnungslegung: *Einzelfragen zur Wertminderung von Vermögenswerten nach IAS 36* (IDW RS HFA 40) veröffentlicht.

Mit dem Ziel einer Vereinheitlichung und Verbesserung der Rechnungslegung werden darin unter anderem folgende Themengebiete angesprochen:

- Schätzung der künftigen Zahlungsströme

- Behandlung von Ertragsteuern
- Ermittlung des Kapitalisierungszinssatzes
- Abgrenzung von zahlungsmittelgenerierenden Einheiten
- Allokation und Reallokation des Geschäfts- oder Firmenwerts
- Anhangangaben.

Die Stellungnahme enthält darüber hinaus Leitlinien zur Werthaltigkeitsprüfung für zahlungsmittelgenerierende Einheiten mit Geschäfts- oder Firmenwert und nicht beherrschenden Anteilen sowie zur Werthaltigkeitsprüfung für assoziierte Unternehmen.

Durch IDW RS HFA 40 werden die Vorschriften zur Werthaltigkeitsprüfung für bestimmte Vermögenswerte und zahlungsmittelgenerierende Einheiten einschließlich Geschäfts- oder Firmenwert in IDW RS HFA 16 ersetzt und wesentlich erweitert. Zu dem im Juni 2014 veröffentlichten Entwurf ergaben sich keine wesentlichen Änderungen.

Eine ausführlichere Darstellung zum Inhalt ist in der Juli/August-Ausgabe unserer [Accounting News](#) enthalten.

IDW RS HFA 40 wird in Heft 6/2015 der IDW Fachnachrichten sowie im WPg-Supplement 2/2015 veröffentlicht.

Erweiterung des IDW RS HFA 9 um Reverse Factoring-Transaktionen

Überblick: Factoring und Reverse-Factoring

Beim klassischen Factoring kauft ein Factor von einem Unternehmen Forderungen gegenüber dessen Kunden. Das Unternehmen erhält dadurch vor dem Zahlungsziel der Kunden Liquidität.

Im Gegensatz dazu zielen Reverse Factoring-Modelle auf eine Finanzierung der Verbindlichkeiten eines Unternehmens gegenüber seinen Lieferanten ab. Daher ist auch nicht der Lieferant bzw. der originäre Forderungsinhaber der Initiator einer solchen Transaktion; vielmehr verständigen sich Gläubiger (Lieferant) und Schuldner (Kunde) auf einen Verkauf bestehender und/oder zukünftiger Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an ein Kreditinstitut.

Für den Kunden bietet das Reverse Factoring den Vorteil einer Zahlungszielverlängerung; gleichzeitig können bessere Einkaufskonditionen verhandelt werden, da die Forderungen des Lieferanten unmittelbar (durch das beteiligte Kreditinstitut) reguliert werden. Die Lieferanten profitieren in der Regel von besseren Finanzierungskonditionen, wenn ihr Kunde eine hohe Bonität hat. Insgesamt kann durch die skizzierten Vorteile die Bindung strategischer Lieferanten gestärkt werden.

Das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) hat als Anwendungsunterstützung für die Praxis den vom Hauptfachausschuss (HFA) des IDW verabschiedeten Entwurf einer Fortsetzung der IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung: *Einzelfragen zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IFRS* (IDW ERS HFA 9) zum Thema „*Abgang von finanziellen Verbindlichkeiten nach IAS 39*“ veröffentlicht. Der Entwurf erläutert die Bilanzierung von Reverse Factoring-Transaktionen aus Sicht des Schuldners/Kunden. Kernfrage ist, ob

die Verbindlichkeit in einem IFRS-Abschluss weiterhin als Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen oder nun vielmehr als Verbindlichkeit gegenüber Kreditinstituten ausgewiesen werden muss.

Abgangsregeln des IAS 39

Um nun die bilanzielle Fragestellung der Klassifizierung von Verbindlichkeiten im Rahmen von Reverse Factoring-Transaktionen zu klären, sind die spezifischen Anforderungen des IAS 39 heranzuziehen, unter welchen Umständen eine Verbindlichkeit ab- und gegebenenfalls eine neue Verbindlichkeit zugeht.

Eine Umgliederung von Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten ist erforderlich, wenn die Verbindlichkeit aus dem Grundgeschäft getilgt und durch eine andere ersetzt wurde („exchange“) oder eine wesentliche Änderung der Vertragsbedingungen vorliegt („modification“). Eine Tilgung liegt unter anderem auch vor, wenn der Schuldner vom Gläubiger rechtlich entbunden wird.

Ob die Vertragsbedingungen wesentlich geändert wurden, wird durch einen Barwerttest bestimmt (IAS 39, AG 62). Eine wesentliche Änderung liegt vor, wenn der Barwert der Cashflows nach den neuen Vertragsbedingungen bei Anwendung des ursprünglichen Effektivzinssatzes um zehn Prozent abweicht. Fraglich ist, inwieweit zusätzlich qualitative Faktoren zu berücksichtigen sind.

Bilanzierung im Einzelnen

Um festzustellen, ob die Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen beim Schuldner aufgrund der Reverse Factoring-Transaktion auszubuchen ist, sind nacheinander folgende Fragestellungen zu prüfen:

1. Wird der Schuldner von seiner ursprünglichen Verbindlichkeit rechtlich entbunden?

Kommt es durch die Reverse Factoring-Transaktion zu einem Verzicht des Lieferanten auf seinen Anspruch gegenüber dem Kunden – wenn etwa die Verbindlichkeit des Kunden aufgrund eines Schuldnerkenntnisses nur noch gegenüber dem Kreditinstitut besteht –, hat der Kunde die ursprüngliche Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen auszubuchen. Gleichzeitig ist eine neue finanzielle Verbindlichkeit gegenüber der Bank einzubuchen. In diesem Fall endet die Beurteilung des Sachverhalts mit Schritt 1.

Allein eine Abtretung der Forderung im Sinne von § 398 BGB führt nicht zu einer rechtlichen Entbindung nach IAS 39. Daher bleibt in diesem Fall die ursprüngliche Verbindlichkeit inhaltlich unverändert bestehen, es ändert sich lediglich die Person des Gläubigers.

2. Begründet die Reverse Factoring-Vereinbarung eine neue Verpflichtung gegenüber der Bank, die neben die Verpflichtung gegenüber dem Lieferanten tritt?

Verzichtet der Lieferant aufgrund eines Schuldnerkenntnisses des Kunden gegenüber dem Kreditinstitut nicht auf seinen Anspruch gegenüber dem Kunden, bestehen dem Grunde nach zwei Verbindlichkeiten des Kunden: die ursprüngliche Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen sowie die neue finanzielle Verbindlichkeit gegenüber der Bank. Allerdings ist diese Tatsache bei der Bewertung der jeweiligen Verbindlichkeit zu berücksichtigen. Da aus der Verbindlichkeit gegenüber dem Lieferanten nach dem Schuldnerkenntnis regelmäßig nur dann eine Zahlungspflicht resultiert, wenn das Kreditinstitut nicht schuldbefreit zahlt, wird der Barwert der Verpflichtung – eine entsprechende Bonität des Kreditinstituts vorausgesetzt – regelmäßig null sein.

Zu unterscheiden ist das Schuldnerkenntnis von einem sogenannten „Einredeverzicht“ gegenüber der Bank. Der Einredeverzicht wird vom Schuldner ausgesprochen. Dieser verzichtet dadurch auf gewisse aus der ursprünglichen Lieferung und Leistung resultierende Rechte, etwa auf Forderungen nach Entgeltminderung aufgrund von Leistungsstörungen. Durch einen Einredeverzicht entsteht jedoch keine neue Verpflichtung. Der Einredeverzicht ist daher lediglich als qualitatives Kriterium im nächsten Schritt zu betrachten.

3. Kommt es infolge der Reverse Factoring-Vereinbarung zu einer wesentlichen Änderung der Vertragsbedingungen?

Wie oben beschrieben ist durch einen Barwerttest festzustellen, ob wesentliche Änderungen der Vertragsbedingungen vorliegen.

Ein Unternehmen sollte jedoch bei der Entscheidung, ob wesentliche Änderungen der Vertragsbedingungen zu einer Ausbuchung der Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen führen, nicht nur den Zehn-Prozent-Test als einziges Kriterium berücksichtigen. Vielmehr können im Einzelfall die folgenden qualitativen Kriterien zu berücksichtigen sein:

KURZ GEFASST

Das IDW veröffentlichte am 4. Mai 2015 den Entwurf einer Fortsetzung der IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung: *Einzelfragen zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IFRS* (IDW ERS HFA 9) zum Thema „*Abgang von finanziellen Verbindlichkeiten nach IAS 39*“.

Die Kommentierungsfrist des Entwurfs endet am 30. Oktober 2015.

IDW ERS HFA 9 steht zum Download auf der **IDW-Website** zur Verfügung. Zudem wird er in Heft 6/2015 der IDW Fachnachrichten sowie im WPg-Supplement 2/2015 veröffentlicht.

- Einredeverzicht
- Verlängerung des Zahlungsziels
- Vereinbarung von Zinszahlungen
- Änderungen der Preise der zugrunde liegenden Waren oder Dienstleistungen.

Ergebnis

Kommt das Unternehmen im Zuge der Fragen 1 oder 3 zu dem Ergebnis, dass die Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen getilgt wurde, so ist die Verbindlichkeit auszubuchen und eine neue finanzielle Verbindlichkeit gegenüber Kreditinstituten zu erfassen. Eine eventuelle Differenz wird erfolgswirksam erfasst.

Führt Frage 2 zum Ansatz einer neuen finanziellen Verbindlichkeit gegenüber dem Kreditinstitut, ohne dass die

ursprüngliche Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen auszubuchen ist, dann sind dem Grunde nach zwei Verbindlichkeiten zu erfassen. Allerdings wird der Wert der ursprünglichen Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen – wie dargestellt – regelmäßig null sein. Eine etwaige Differenz ist ebenfalls erfolgswirksam zu erfassen.

Wurde die Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen weder getilgt noch ist eine neue finanzielle Verbindlichkeit gegenüber dem Kreditinstitut entstanden, hat die Reverse Factoring-Transaktion keine Auswirkungen auf die ausweisbare Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen. Eine etwaige Modifikation ist dann bei der Bewertung der Verbindlichkeit erfolgswirksam zu erfassen.

„Der Horizont der Rechnungslegung hat sich erheblich internationalisiert“

Zu diesem Ergebnis kommt Liesel Knorr im Rückblick auf ihre Karriere und fast 40 Jahre Erfahrung in der Rechnungslegung.



Sie können auf fast 40 Jahre Erfahrung im Bereich Rechnungslegung aus Sicht eines Wirtschaftsprüfers, aber auch insbesondere aus der eines Standardsetzers zurückblicken. Was war für Sie die bedeutendste Veränderung in der Rechnungslegung während dieser Zeit?

Am bedeutendsten stellt sich aus meiner Sicht die Veränderung der Konzernrechnungslegung dar. War diese in den Sechziger- und Siebzigerjahren von einer reinen Orientierung auf nationale Grenzen geprägt – darüber hinausgehende Beziehungen wurden lediglich als Beteiligung im Konzernabschluss erfasst –, so entwickelte sich diese im Verlauf der Zeit über das Weltabschlussprinzip und die Möglichkeit eines freiwilligen weltweiten Konzernabschlusses hin zur Verpflichtung zu einem weltweiten Konzernabschluss nach *internationalen* Rechnungslegungsgrundsätzen.

Welche Herausforderungen hat diese Globalisierung der Rechnungslegung für den deutschen Standardsetzer hervorgebracht?

Aus Sicht des Standardsetzers gilt es, unterschiedliche Bedürfnisse und Interessenlagen zu berücksichtigen sowie alle Beteiligten in den Standardsetzungsprozess einzubeziehen. Dieser muss die Brücke schlagen zwischen einer enormen Bandbreite an Unternehmen – Kapitalmarkt-, Mittelstands- bzw. Familienunternehmen – und deren unterschiedlichsten wirtschaftlichen Aktivitäten. So sehen sich beispielsweise große Unternehmen der Herausforderung gegenüber,

nach internationalen Standards beurteilte und gesteuerte Geschäftsvorfälle auch nach HGB zu berichten. Dagegen trifft insbesondere kleinere Unternehmen die zunehmende Divergenz von Steuer- und Handelsbilanz.

Sie sprechen damit implizit das Verhältnis zwischen Standardsetzer und dessen Stakeholder, wie Gesetzgeber und bilanzierende Unternehmen, an. Hat sich dieses im Verlauf der Jahre verändert?

Regulatoren, Unternehmen wie auch Standardsetzer haben sich ihrerseits und in Reaktion aufeinander notwendigerweise fortentwickelt. Beispielsweise haben wir nun seit fast zehn Jahren eine Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR), welche im Interesse des Kapitalmarkts zu einer transparenten Rechnungslegung beitragen soll. Hier ergeben sich Herausforderungen nicht nur aus dem Nebeneinander von Standardsetzer und Enforcement, sondern auch auf europäischer Ebene aus der Koordination der nationalen Enforcement-Agenturen.

Im Hinblick auf die Unternehmen kann man eine Tendenz zum Outsourcing der Rechnungslegungsfunktion bzw. zu ihrer prozessualen Ausgestaltung feststellen. Dies ist vor dem wirtschaftlichen Hintergrund nachvollziehbar, birgt aber die Gefahr, komplexe Sachverhalte der Rechnungslegung – welche in Zukunft sicherlich zunehmen werden – nicht oder nur begrenzt abbilden zu können. Schließlich eröffnet sich auch ein Spannungsfeld zwischen

DR. H.C. LIESEL KNORR

Dr. h.c. Liesel Knorr, Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin, war bis zu ihrem Ruhestand Ende Februar 2015 Präsidentin des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e. V. (DRSC).



Schon seit 1999 prägte sie die Geschicke des DRSC als Generalsekretärin (bis Juni 2007) sowie als Präsidentin des Deutschen Standardisierungsrates (Juli 2007 bis November 2011) entscheidend mit. Zuvor war Liesel Knorr als Technical Director des IASC (1994 bis 1999) in London tätig und bekleidete unterschiedliche Positionen für die heutige KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Düsseldorf, Brüssel und Köln.

DR. OLIVER BEYHS

Dr. Oliver Beyhs leitet bei KPMG das Accounting Centre of Excellence, ein Team von Rechnungslegungsberatern, die insbesondere kapitalmarktorientierte Unternehmen in unterschiedlichen Fragestellungen der Rechnungslegung und Unternehmensberichterstattung unterstützen.



internationalem Standardsetzer und bilanzierendem Unternehmen. Häufige Änderungen von Standards bzw. laufende Standardprojekte binden Mitarbeiter in der Rechnungslegungsabteilung, die für die Beurteilung von wirtschaftlichen Sachverhalten dadurch nicht verfügbar sind.

Wie beurteilen Sie den Grad der Internationalisierung der Rechnungslegung? Wie können die nationalen Standardsetzer bzw. das IASB diesen erhöhen?

Die Internationalisierung der Rechnungslegung hat sich trotz harmonisierten Rechtsrahmens auch in Europa nicht uniform entwickelt. Dies hängt zum einen damit zusammen, dass nationale Unterschiede in Abhängigkeit von der gesetzlichen Verankerung des Standardsetzers und der damit an diesen delegierten Aufgaben bestehen. Zum anderen liegt dies an kulturellen bzw. historisch begründeten Unterschieden in der Interpretation und Anwendung von Rechnungslegungsstandards. Daher ist es wichtig, diese länderspezifischen Unterschiede bei der Beschäftigung mit neuen Standards anzuerkennen.

„Die Internationalisierung der Rechnungslegung hat sich trotz harmonisierten Rechtsrahmens auch in Europa nicht uniform entwickelt.“

Mit der EU-Audit-Reform stehen Unternehmen wie Wirtschaftsprüfungsgesellschaften beispielsweise durch die Rotation des Abschlussprüfers vor enormen Herausforderungen. Wie beurteilen Sie diese?

Durch die verabschiedete Rotation der Abschlussprüfer wird die Möglichkeit einer längerfristigen Beziehung zwischen dem Abschlussprüfer und dem bilanzierenden Unternehmen begrenzt. Dies kann als Stärkung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers gewertet werden. Diese Distanzierung beschränkt aber auch die Möglichkeit des Abschlussprüfers, unternehmensspezifisches Erfahrungswissen zu erlangen. Die kommenden Jahre werden zeigen, welcher Effekt überwiegen wird.

Können Sie uns einen Ausblick auf die Entwicklung der Rechnungslegung in den kommenden zehn Jahren geben?

Die Entwicklung der Rechnungslegung wird in hohem Maße von der wirtschaftlichen Entwicklung abhängen. Wie die jüngste Vergangenheit bereits gezeigt hat, stellen wirtschaftliche Krisen nicht nur spezifische Rechnungslegungsstandards infrage, sondern auch den Sinn und Zweck der Rechnungslegung. Aus meiner Sicht sollte man sich daher durchaus auch mit dieser grundsätzlichen Frage auseinandersetzen. In diesem Zusammenhang werden sicherlich auch neue Themen wie die Kürzung bzw. adressatengerechtere Ausrichtung des

Lageberichts oder das Integrated Reporting eine Rolle spielen. Die spannendste Frage ist aber sicherlich, ob sich die nationale Rechnungslegung globaler aufstellen wird. Vieles ist zurzeit noch territorial geregelt, obgleich das wirtschaftliche Verhalten der vielen global agierenden Unternehmen in Deutschland bereits international ausgerichtet ist. Um ein Beispiel zu nennen: Viele kapitalmarktorientierte Unternehmen bemessen ihre Dividendenausschüttung am IFRS-Abschluss – wohl wissend, dass lediglich der Jahresabschluss als rechtliche Grundlage hierfür maßgeblich ist.

„Die spannendste Frage ist aber sicherlich, ob sich die nationale Rechnungslegung globaler aufstellen wird.“

Was wünschen Sie Ihrem Nachfolger, Herrn Andreas Barckow?

Ich wünsche Herrn Barckow, dass er die notwendige Unterstützung aller Beteiligten erfährt, um das DRSC angesichts der zahlreichen Herausforderungen in die Zukunft zu führen.

Tax Accounting in der Praxis – Lösungswege nach IAS 12 für komplexe Fragestellungen

TERMINE/VERANSTALTUNGSORTE

Mittwoch, 10. Juni 2015

München, in den Geschäftsräumen von KPMG

Dienstag, 16. Juni 2015

Frankfurt am Main, in den Geschäftsräumen von KPMG

Dienstag, 16. Juni 2015

Berlin, in den Geschäftsräumen von KPMG

Mittwoch, 17. Juni 2015

Hamburg, im Hotel Park Hyatt Hamburg

Das Seminar stellt komplexe Themen der Tax Accounting-Praxis vor, die regelmäßig Fragen aufwerfen und materielle Auswirkungen auf IFRS-Abschlüsse haben können, zum Beispiel Outside Basis Differences, Umstrukturierungen und Bilanzierung von Steuerrisiken. Die Themen und die Lösungsansätze basieren auf Erfahrungen aus Audits und Beratungsprojekten.

Zielgruppe

Die Veranstaltung richtet sich an Leiter und Mitarbeiter der Steuerabteilung, des Rechnungswesens sowie an Steuerreferenten.

Anmeldung

Weitere Informationen sowie den Link zur Anmeldung finden Sie [hier](#). Die Kosten für die Teilnahme an der Veranstaltung betragen 500 Euro zuzüglich Umsatzsteuer pro Person.

An dieser Stelle informieren wir Sie regelmäßig über aktuelle KPMG-Publikationen auf dem Gebiet der handelsrechtlichen und internationalen Rechnungslegung.

Vor Kurzem in Fachzeitschriften erschienen:

Veröffentlichungen zu HGB			
Rangrücktrittsvereinbarung	Folgen eines Rangrücktritts in der Handels- und Steuerbilanz	BBK 8/2015, S. 357–362	Dr. Karl Broemel, Dr. Volker Endert
Veröffentlichungen zu IFRS			
Umsatzrealisierung	Die Anwendung des IFRS 15 in der Automobilindustrie	KoR 4/2015, S. 181–190	Dr. Anne Schurbohm-Ebneth, Dr. Kathryn Viemann
Sonstiges			
Lagebericht	EU-Richtlinie zur Angabe von nichtfinanziellen Informationen	WPg 7/2015, S. 322–326	Georg Lanfermann
Abschlussprüfung	Gründe für die Nichtigkeit des Jahresabschlusses nach § 256 AktG im Licht der EU-Abschlussprüferreform	BB 17/2015, S. 1003–1007	Georg Lanfermann, Dr. Silja Maul

Links zu internationalen KPMG-Veröffentlichungen:

IFRS Illustrative Financial Statements			
Interim Financial Statements	Guide to condensed interim financial statements – Disclosure checklist	In Ergänzung zum Musterzwischenbericht nach IAS 34 stellt diese aktualisierte Checkliste die Minimalanforderungen an die Angaben im Zwischenbericht dar.	
IFRS Newsletter			
Banking	IFRS Newsletter: Banking – issue 17, (Q1 2015)	In der neuen Ausgabe des vierteljährlichen Banking-Newsletters geht es vor allem um IFRS 9 <i>Finanzinstrumente</i> . Des Weiteren wird die neue Guidance des Basel Committee on Banking Supervision zur Bilanzierung von erwarteten Kreditausfällen diskutiert. Außerdem wird untersucht, wie einige Elemente der regulatorischen Leitlinien mit den Anforderungen der Bilanzierung nach IFRS zusammenwirken.	
In the Headlines			
Liabilities	Classification of liabilities – Proposed amendments to IAS 1 (2015/03)	In dieser In the Headlines- Ausgabe wird betrachtet, ob die vorgeschlagenen Änderungen des IASB an IAS 1 bei den Unternehmen für mehr Klarheit sorgen bei der Klassifizierung von Verbindlichkeiten.	
IFRS-Abschluss	IFRS: New standards (2015/04)	Einmal im Quartal stellt KPMG eine Übersicht der IFRS zusammen, die erstmals verpflichtend anzuwenden sind. Die aktuelle Darstellung bezieht sich auf Geschäftsjahre, die am oder nach dem Stichtag 30. Juni 2015 aufgestellt werden. Zudem wird auf die mögliche Frühanwendung von IFRS hingewiesen.	
Line of Business Publications			
Revenue	Accounting for revenue is changing: Impact on food, drink and consumer goods companies	Mit dieser Veröffentlichung zum neuen Revenue-Standard soll ein Überblick über die Auswirkungen des Standards für Unternehmen der Lebensmittel- und Konsumgüterbranche gegeben werden.	

7

Ansprechpartner

Für weitere Informationen oder Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.
Sprechen Sie uns an.

REGION NORD



Haiko Schmidt

T +49 40 32015-5688

haikoschmidt@kpmg.com

ACCOUNTING CENTRE OF EXCELLENCE / REGION OST



Dr. Oliver Beyhs

T +49 30 2068-4485

obeyhs@kpmg.com

REGION WEST



Dr. Markus Zeimes

T +49 211 475-8642

mzeimes@kpmg.com

REGION MITTE



Yaman Pürsün

T +49 69 9587-4053

ypuersuen@kpmg.com

REGION SÜDWEST



Robert Speigel

T +49 711 9060-41629

rspeigel@kpmg.com

REGION SÜD



Prof. Dr. Bernd Grottel

T +49 89 28644-5110

bgrottel@kpmg.com

DEPARTMENT OF PROFESSIONAL PRACTICE



Dr. Erhard Kühne

T +49 30 2068-4373

ekuehne@kpmg.com



Wolfgang Laubach

T +49 30 2068-4663

wlaubach@kpmg.com



Dr. Hanne Böckem

T +49 30 2068-4829

hboeckem@kpmg.com



Dr. Anne Schurbohm-Ebneth

T +49 30 2068-4929

aschurbohm@kpmg.com



Ingo Rahe

T +49 30 2068-4892

irahe@kpmg.com

Impressum

Herausgeber

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Klingelhöferstraße 18
10785 Berlin

Redaktion

Dr. Hanne Böckem (V.i.S.d.P.)
Department of Professional Practice
T +49 30 2068-4829

Abonnement

Den Newsletter „Accounting News“ von KPMG können Sie unter www.kpmg.de/accountingnews herunterladen oder abonnieren.

Beide Bezugsmöglichkeiten sind für Sie kostenlos.

www.kpmg.de

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der berufsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit in jedem Einzelfall.

© 2015 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG, das Logo und „cutting through complexity“ sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.